

Gemeinde Stadland
Fachbereich I - Touristik
Am Markt 1

Kunst & Hobby 2025

Ausstellung am 15. und 16. November

26935 Stadland

Teilnahmewunsch

Bitte bis spätestens 01.04.2025 zurück an Gemeinde Stadland !!!

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Plz/Ort: _____

Telefon/E-Mail: _____

Ausstellungsstücke _____

Bitte reservieren Sie für mich: (maximal 4 m !!!) **Stromanschluss** JA NEIN

Ausstattung	Abmessung	Stück	Einzelpreis	Gesamtpreis
Tisch Hengsthalle	ca. 0,90 m breit ca. 1,25 m lang		15,00 € / lfd. Meter	
Tisch Markthalle	ca. 0,60 m - 0,70 m breit ca. 1,20 m lang		15,00 € / lfd. Meter	
Bühnenteil Markthalle	ca. 1,00 m breit ca. 2,00 m lang		15,00 € / lfd. Meter	
Stellwand 2	ca. 1,80 m breit, ca. 1,00 m hoch		10,00 € / Stück	
Stellwand 1	ca. 1,00 m breit, ca. 1,80 m hoch		10,00 € / Stück	
			Summe gesamt:	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine Teilnahme an der „Kunst & Hobby 2025“ und erkenne die Ausstellungsbedingungen an.

Ja, ich spende einen von mir hergestellten Artikel für die stündliche Verlosung.

Den Kostenbeitrag überweise ich allerdings **erst nach Erhalt der Rechnung u. Ausstellungsbestätigung** mit der damit verbundenen Standvergabe.

Datum / Ort

Unterschrift

Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland

Ausstellungsbedingungen Kunst & Hobby 2025

Anmeldung

Die Bestellung des Standes kann nur schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars erfolgen.

Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Gemeinde Stadland. Mit Eingang der Ausstellungsbestätigung und/oder Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen der Gemeinde Stadland und dem Aussteller vollzogen.

Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht von der Gemeinde Stadland zu vertreten sind, berechtigen diese die Ausstellung vor der Eröffnung abzusagen. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Ferner ist die Gemeinde Stadland berechtigt aufgrund unvorhergesehener Ereignisse die Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

Rücktritt

Nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung kann die Gemeinde Stadland ausnahmsweise einen Rücktritt von der Ausstellung zugestehen. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die Gemeinde Stadland ebenfalls schriftlich ihr Einverständnis gibt. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Gemeinde Stadland berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des zurücktretenden Ausstellers. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Gemeinde Stadland kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Gemeinde Stadland nach den Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Ausstellungsbestätigung/Rechnung und der Bekanntgabe der Standnummer mitgeteilt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standortes erforderlich ist, sie berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

Mietkosten

Die Stand-Mietkosten ergeben sich aus der gesamten Frontlänge der bestellten Tische bzw. Stellwände. Die Mietpreise sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Ausstellereigenes Mobiliar ist aus konzeptionellen Gründen nicht zugelassen.

Ausweise

Maximal werden zwei Ausstellerausweise pro Stand ausgegeben. Versehen Sie den Ausweis mit Namen und tragen Sie ihn sichtbar.

Zahlungsbedingungen

Den Kostenbeitrag überweisen Sie bitte innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Platzbestätigung. Rechnungen, die nicht bis zum 01.10.2025 überwiesen sind, können gleichzeitig die Rücknahme der Ausstellungszusage der Gemeinde Stadland beinhalten.

Werbung

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen und AV-Medien zu Werbezwecken durch den Aussteller bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Wird von der Gemeinde Stadland eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält er sie sich Durchsagen vor.

Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen. Auf Wunsch der Mitaussteller müssen die Tischunterteile abgedeckt werden. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsende vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach Wertstoffen zu trennen.

Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt oder abgebaut werden. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des mietweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgeräumte bzw. abgebaute Stände werden auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Gemeinde Stadland. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Verlängerungskabel und Doppelsteckdosen können nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Verbrauch geht zu Lasten der Gemeinde Stadland. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen- insbesondere des VDE und des ortsübliche EVU- nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Gemeinde Stadland entfernt werden oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse entstehen.

Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Stadland zulässig.

Haftung

Die Gemeinde Stadland übernimmt keine Haftung für Schäden an den Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit der Gemeinde Stadland ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Versicherungen

Es wird den Ausstellern nahe gelegt, ihre Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten zu versichern.

Hausordnung

Die Gemeinde Stadland übt das Hausrecht in der Halle aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen.